

Weisung der PLK

Unterjährige Angestellte im Stundenlohn:

Arbeitszeit / Zuschläge bei Überstunden und Überzeit

Gesetzliche Grundlagen

▪ GAV der Schweiz. Elektrobranche 2026-2029 (nachfolgend GAV 2026-2029)

Arbeitszeit (Art. 20 GAV), Zuschläge bei Überstundenarbeit (Art. 21 GAV)

GAV 2026-2029

Gemäss Art. 20.1 GAV 2026-2029 wird die massgebliche Jahresarbeitszeit anhand des Jahreskalenders auf der Basis 40 Stunden Woche berechnet. Die pro Kalenderjahr massgebende Jahresbruttoarbeitszeit ist jeweils in Anhang 5c GAV festgehalten.

Die Jahresarbeitszeit in der Elektrobranche gilt auch für Angestellte im Stundenlohn. Hier wird nach Beendigung des Einsatzes oder nach unterjähriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein IST-/SOLL-Vergleich angewandt.

Gemäss Artikel 20.2 GAV beträgt die normale wöchentliche Arbeitszeit 40 Std., zuzüglich einer allfälligen festgelegten Vorholzeit. Darüberhinausgehende Stunden sind Überstunden, welche den Angestellten im Stundenlohn mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden. Diese berechnen sich pro rata temporis ausgehend von 100h. Es ist Art. 21.2 GAV zu beachten.

Ohne saisonale Notwendigkeit (Art. 22 ArGV1) beträgt die wöchentliche gesetzliche Höchstarbeitszeit 50 Stunden (Art. 9 Abs. 1 lit. b. ArG) (Art. 20.2 GAV). Als Überzeit gelten jene Stunden, welche die 50 Wochenstunden überschreiten und durch die vorgesetzte Stelle speziell angeordnet oder nach der Leistung umgehend autorisiert werden (Art. 22.1 GAV). Überzeit muss mit einem Zuschlag von 25% ausbezahlt werden (Art. 22.2 GAV).

Beispiel IST-/ SOLL-Vergleich:

Am Ende des Einsatzes/ des Arbeitsverhältnisses wird ein Soll-Ist-Vergleich gemacht und der «Bezug» pro rata temporis von 100h berechnet.

Beispiel 10 Wochen Einsatzdauer/ Dauer Arbeitsverhältnis:

Am Ende des Einsatzes/ des Arbeitsverhältnisses beträgt der Überstundensaldo 22h

Grundlagen:

Wochenlimit an Überstunden = 100h / 52 Wochen = 1.923h

Berechnung «Bezug» 10 Wochen * 1.923h = 19.23h (jeweils gerundet auf zwei Nachkommastellen)

Berechnung Zuschlag:

Auszahlung ohne Zuschlag = 19.23h

Auszahlung mit 25% Zuschlag = 22h – 19.23h = 2.77h

Eine Zeit-Kompensation in Form von Freizeit ist bei unterjährigen Angestellten im Stundenlohn nicht vorgesehen. Überstunden sind ausserdem nicht kumulierbar oder übertragbar auf folgende Arbeitseinsätze, da ansonsten eine Kontrolle der Einhaltung der Überstunden stark erschwert oder gar verunmöglicht würde. Dadurch würde die Gefahr des Missbrauchspotenzials zu gross. Vor diesem Hintergrund ist es nicht möglich, im Einzelfall eine solche Lösung zu gewähren.

V / 12.05.2026